



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 41/12

vom
27. März 2012
in der Strafsache
gegen

wegen Nötigung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 27. März 2012 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Aachen vom 6. Juni 2011 im Strafausspruch mit den Feststellungen aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere, allgemeine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten unter Freisprechung im Übrigen wegen "Nötigung in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe und mit einer weiteren Nötigung" zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt und darüber hinaus dessen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Die hiergegen gerichtete, auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angeklagten führt zur Aufhebung im Strafausspruch; im Übrigen ist das Rechtsmittel unbegründet i.S.d. § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Die Überprüfung des Urteils auf die Sachrüge hat im Schuld- und
Maßregelausspruch keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erge-
ben.

3 2. Hingegen hält der Strafausspruch rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

4 Das Landgericht hat - was aufgrund des festgestellten Sachverhalts an
sich nicht zu beanstanden ist - das Vorliegen eines besonders schweren Falls
der Nötigung gemäß § 240 Abs. 4 StGB angenommen. Dann jedoch hat es die
Strafe dem nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen des § 240
Abs. 4 StPO entnommen, ohne zuvor zu erwägen, ob das Vorliegen des vertyp-
ten Milderungsgrundes der Annahme eines besonders schweren Falls hier ent-
gegensteht. Der Generalbundesanwalt hat dazu ausgeführt:

"Die Strafkammer hat ohne Rechtsfehler zugunsten des Angeklag-
ten eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit zur Tatzeit
aufgrund einer akuten Kokainwirkung angenommen. Bei der Prü-
fung des besonders schweren Falls hat sie das Vorliegen des ver-
typten Strafmilderungsgrundes des § 21 StGB allerdings nicht be-
rücksichtigt (siehe Fischer StGB 59. Auflage § 46 Rn. 92). Die
Strafkammer sieht bereits allein aufgrund der objektiven Gefähr-
lichkeit des Handelns des Angeklagten den besonders schweren
Fall der Nötigung als begründet (UA S. 28). Diese Formulierung
zeigt auf, dass die Strafkammer gerade nicht berücksichtigt hat,
dass der vertypte Milderungsgrund des § 21 der Annahme des
besonders schweren Falls vorliegend entgegenstehen könnte.
Unabhängig davon lässt die Strafkammer außer Acht, dass sich
der Angeklagte aufgrund der akuten Kokainwirkung zur Tatzeit
- die zur Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit geführt
hat - in einem (nicht ausschließbaren) Zustand der Euphorisierung
und höherer Risikofreudigkeit befand und seine Dominanz und
Präsenz zudem gesteigert war (UA S. 27). Danach spricht aber
viele dafür, dass die Ausführung der Tat des Angeklagten symp-
tomatischer Ausdruck seiner erheblichen Verminderung der Steu-
erungsfähigkeit war. Trifft dies aber zu oder kann dies nicht aus-
geschlossen werden, gereicht die objektive Gefährlichkeit des
Handelns dem Angeklagten nicht zum Vorwurf und kann deshalb

auch nicht uneingeschränkt zur Begründung des besonders schweren Falls gemäß § 240 Abs. 4 StGB herangezogen werden (BGHR StGB § 21 Strafraumenverschiebung 24; Fischer StGB 59. Auflage § 46 Rn. 32).

Auf dem aufgezeigten Rechtsfehler beruht der Strafausspruch. Denn der Strafraumen - bei Verneinung eines besonders schweren Falls - des § 240 Abs. 1 StGB (Geldstrafe bis 3 Jahre Freiheitsstrafe) ist für den Angeklagten günstiger als der nach § 21, 49 Abs. 1 StGB gemilderte Strafraumen des § 240 Abs. 4 StGB (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und neun Monate). Dies zwingt hier zur Aufhebung des Strafausspruchs. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Tatgericht, das mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten gerade nicht auf eine Freiheitsstrafe im oberen Bereich des Strafraumens erkennen wollte, bei Zugrundelegung des Strafraumens des § 240 Abs. 1 StGB auf eine mildere Strafe erkannt hätte."

- 5 Dem schließt sich der Senat an und weist darauf hin, dass die Strafe gegebenenfalls dem § 52 Abs. 1 WaffG zu entnehmen sein wird, sollte der neue Tatrichter insoweit nicht zur Annahme eines minder schweren Falls nach § 52 Abs. 6 WaffG gelangen.

Ernemann

Fischer

Appl

Schmitt

Krehl